

# **Satzung der Gemeinde Emmerting zur Änderung der Hundesteuersatzung Vom 8. Juni 2015**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Emmerting folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Emmerting (Hundesteuersatzung) vom 13. Juli 2006, wird wie folgt geändert.

1. Der **§ 2 Steuerfreiheit** erhält folgende Fassung:

„Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung ein, wenn sie die vorgesehenen Prüfungen nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) – in der jeweiligen gültigen Fassung – erfolgreich abgelegt haben.“

2. Der **§ 6 Steuerermäßigungen** erhält folgende Fassung:

„(1) Für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden ist die Steuer um die Hälfte ermäßigt.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die nach § 5 a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.“

## § 2

### **Innkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Emmerting, 08.06.2015  
Gemeinde Emmerting



Stefan Kammergruber  
Erster Bürgermeister